



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 12. März 2014
(OR. en)**

7649/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2014/0090 (COD)**

**WTO 98
COEST 79
NIS 8
CODEC 772**

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	12. März 2014
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2014) 166 final
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Senkung oder Abschaffung von Zöllen auf Waren mit Ursprung in der Ukraine

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2014) 166 final.

Anl.: COM(2014) 166 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Straßburg, den 11.3.2014
COM(2014) 166 final

2014/0090 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Senkung oder Abschaffung von Zöllen auf Waren mit Ursprung in der Ukraine

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Am 21. November 2013 gab die Ukraine bekannt, dass die Vorbereitungen für die Unterzeichnung des Assoziierungsabkommens (einschließlich einer vertieften und umfassenden Freihandelszone) mit der EU ausgesetzt würden.

Nach den jüngsten beispiellosen Ereignissen in diesem Land und angesichts der Sicherheitslage sowie der politischen und wirtschaftlichen Herausforderungen, denen sich die Ukraine gegenüber sieht, äußerte der Europäische Rat am 6. März 2014 seine Absicht, die wirtschaftliche Stabilisierung des Landes durch ein Paket von Maßnahmen zu unterstützen, das auch die Gewährung autonomer Handelspräferenzen enthält.

Durch diese Maßnahme kann die Union Zölle auf Waren mit Ursprung in der Ukraine einseitig senken oder abschaffen, und zwar im Einklang mit der in Anhang I-A des EU-Ukraine-Assoziierungsabkommens aufgeführten Liste der Zugeständnisse.

2. ERGEBNISSE DER KONSULTATIONEN DER INTERESSIERTEN KREISE UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN

Entfällt

3. RECHTLICHE ASPEKTE

Rechtsgrundlage für diesen Vorschlag ist Artikel 207 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die Europäische Union wird Einbußen beim Zollaufkommen in Höhe von jährlich 487 Millionen EUR (brutto) verzeichnen. Diese Zahlen sind allerdings im Hinblick auf die Wirtschaftslage in der Ukraine geschätzt und können sich ändern.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Senkung oder Abschaffung von Zöllen auf Waren mit Ursprung in der Ukraine

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Rechtsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Ukraine ist ein vorrangiger Partner im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) und der Östlichen Partnerschaft. Die Europäische Union bemüht sich um eine immer engere Beziehung zur Ukraine, die über eine bloße bilaterale Zusammenarbeit hinausgeht und sich in einem allmählichen Prozess zu politischer Assoziierung und wirtschaftlicher Integration entwickelt. In diesem Zusammenhang handelten die Europäische Union und die Ukraine von 2007 bis 2011 ein Assoziierungsabkommen einschließlich einer vertieften und umfassenden Freihandelszone (Deep and Comprehensive Free Trade Area – DCFTA) aus, das 2012 von beiden Seiten paraphiert wurde. Nach den Bestimmungen bezüglich der DCFTA sollen die Europäische Union und die Ukraine während einer Übergangszeit von höchstens 10 Jahren ab Inkrafttreten des Assoziierungsabkommens im Einklang mit Artikel XXIV des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (1994) eine Freihandelszone errichten.
- (2) In Anbetracht der beispiellosen Herausforderungen in den Bereichen Sicherheit, Politik und Wirtschaft, denen die Ukraine gegenübersteht, und zur Unterstützung der Wirtschaft des Landes ist es angemessen, das Inkrafttreten der Bestimmungen des Assoziierungsabkommens über eine vertiefte und umfassende Freihandelszone nicht abzuwarten, sondern deren Umsetzung mit Hilfe autonomer Handelspräferenzen vorwegzunehmen und einseitig damit zu beginnen, Unionszölle auf Waren mit Ursprung in der Ukraine gemäß der in Anhang I-A des Assoziierungsabkommens enthaltenen Liste der Zugeständnisse zu senken oder abzuschaffen.
- (3) Damit jegliches Betrugsrisiko vermieden wird, sollten autonome Handelspräferenzen nur gewährt werden, wenn die Ukraine die einschlägigen Ursprungsregeln für Waren und die damit verbundenen Verfahren einhält und in eine wirksame Verwaltungszusammenarbeit mit der Union eintritt. Ferner sollte die Ukraine davon

absehen, neue Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung oder neue mengenmäßige Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung einzuführen, die bestehenden Zölle oder Abgaben zu erhöhen oder sonstige Beschränkungen einzuführen. Wenn eine dieser Bedingungen nicht eingehalten wird, sollte die Kommission befugt sein, vorübergehend alle oder einen Teil der Präferenzen auszusetzen.

- (4) Es ist notwendig, für Waren, die Hersteller gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren in der Union in ernste Schwierigkeiten bringen oder zu bringen drohen, die Möglichkeit der Wiedereinführung der normalen Zollsätze nach dem Gemeinsamen Zolltarif vorzusehen, vorbehaltlich einer entsprechenden Untersuchung durch die Kommission.
- (5) Die für die Umsetzung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten nach der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ erlassen werden.
- (6) Wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit sollte eine Ausnahme von der Achtwochenfrist nach Artikel 4 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Präferenzregelung

Zölle auf Waren mit Ursprung in der Ukraine werden gemäß Anhang I dieser Verordnung gesenkt oder abgeschafft.

Artikel 2

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Präferenzregelung

Die Inanspruchnahme der mit Artikel 1 eingeführten Präferenzregelung ist daran gebunden, dass

- a) die Ursprungsregeln für Waren und die damit verbundenen Verfahren gemäß Titel IV Kapitel 2 Abschnitt 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93² eingehalten werden,
- b) die Methoden der Verwaltungszusammenarbeit gemäß den Artikeln 121 und 122 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 eingehalten werden,

¹ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

² Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1).

- c) die Ukraine eine wirksame Verwaltungszusammenarbeit mit der Union aufnimmt, um jeglicher Betrugsgefahr vorzubeugen,
- d) die Ukraine ab dem Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung davon absieht, für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in der Union neue Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung und neue mengenmäßige Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung einzuführen, die bestehenden Zölle oder Abgaben zu erhöhen oder sonstige Beschränkungen einzuführen.

Artikel 3

Zugang zu Zollkontingenten

1. Die in den Anhängen II und III aufgeführten Waren sind im Rahmen der in diesen Anhängen genannten Unionszollkontingente zur Einfuhr in die Union zugelassen.
2. Die in Absatz 1 genannten Zollkontingente werden von der Kommission gemäß den Artikeln 308a, 308b und 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet, ausgenommen die in Anhang III genannten Zollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse.
3. Die in Anhang III genannten Zollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse werden von der Kommission nach den gemäß Artikel 184 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013³ festgelegten Vorschriften verwaltet.

Artikel 4

Vorübergehende Aussetzung

Stellt die Kommission fest, dass hinreichende Beweise für die Nichteinhaltung der in Artikel 2 genannten Bedingungen vorliegen, kann sie die in dieser Verordnung vorgesehene Präferenzregelung gemäß dem in Artikel 6 Absatz 2 erwähnten Prüfverfahren ganz oder teilweise aussetzen.

Artikel 5

Schutzklausel

Soweit die Einfuhren einer in Anhang I aufgeführten Ware mit Ursprung in der Ukraine die Hersteller gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren in der Union in ernste Schwierigkeiten bringen oder zu bringen drohen, kann die Kommission die normalen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Einfuhren wiedereinführen, und zwar unter den Bedingungen und im Einklang mit den Verfahren, die in den Artikeln 11 und 11a der

³ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

Verordnung (EG) Nr. 55/2008 des Rates⁴ festgelegt sind, wobei die genannten Artikel sinngemäß gelten.

Artikel 6

Ausschussverfahren

1. Für die Umsetzung des Artikels 3 Absatz 2 und des Artikels 4 dieser Verordnung wird die Kommission von dem mit Artikel 248 a der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 eingesetzten Ausschuss für den Zollkodex unterstützt. Der Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 7

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt bis zum Inkrafttreten des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits oder gegebenenfalls bis zu dessen vorläufiger Anwendung.

Sie tritt am **1. November 2014** außer Kraft. Sollte diese Verordnung vor dem **1. November 2014** außer Kraft treten, veröffentlicht die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Union* eine entsprechende Bekanntmachung.

Geschehen zu Straßburg am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

⁴ Verordnung (EG) Nr. 55/2008 des Rates vom 21. Januar 2008 zur Einführung autonomer Handelspräferenzen für die Republik Moldau und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 980/2005 sowie des Beschlusses 2005/924/EG der Kommission (ABl. L 20 vom 24.1.2008, S. 1).